

# Satzung der ALNO AG

Stand:02.06.2016 (nach Hauptversammlung 2016)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Sie führt die Firma ALNO Aktiengesellschaft
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Pfullendorf.

### § 2 Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit Einrichtungsgegenständen aller Art, insbesondere Möbeln und Möbelteilen, Haus- und Küchengeräten einschließlich Einbaugeräten für Küchen, insbesondere unter Verwendung der eingetragenen Marke ALNO.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet scheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand im In- und Ausland zu beteiligen, solche Unternehmen zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihren Unternehmensgegenstand nicht selbst, sondern durch solche Unternehmen zu verfolgen und diesen ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise zu überlassen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Zweigbetriebe im In- und Ausland errichten.

### § 4 Bekanntmachungen und Informationsübermittlung

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Übermittlung von Informationen an Aktionäre darf auch im Wege der Datenfernübertragung erfolgen.

## II. Grundkapital und Aktien

### § 5 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 75.594.979,00 (in Worten: Euro Fünfundsiebzig Millionen Fünfhundertvierundneunzigtausend Neuhundertneunundsiebzig). Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 75.594.979 Stamm-Stückaktien (nachstehend auch "Stammaktien" oder "Aktien" genannt).
2. Die Aktien der Gesellschaft werden als auf den Inhaber lautende Aktien ausgegeben.
- 3.1 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 37.797.489,00 durch Ausgabe von bis zu 37.797.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2013). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und Wandlungspflichten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 im März 2014 sowie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2015 im November 2015 begeben hat bzw. gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 2. Juni 2016 bis zum 1. Juni 2021 begeben wird, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen, und zwar in allen Fällen jeweils soweit das Bedingte Kapital 2013 nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen benötigt wird. In Bezug auf die von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 26. Juni 2013 im März 2014 sowie aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 2. Juni 2015 im November 2015 begebenen Wandelschuldverschreibungen erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien zu dem nach den jeweiligen Anleihebedingungen maßgeblichen Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.
- 3.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 anzupassen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der vorgenannten Ermächtigungen zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals 2013 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten.

- 4.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 01. Juni 2020 einmalig oder mehrmalig um bis zu EUR 37.797.489,00 durch Ausgabe von bis zu 37.797.489 neuen, auf den Inhaber lautenden Stamm-Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe und der Durchführung der Kapitalerhöhungen festzulegen.
- 4.2. Den Aktionären steht das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten oder Unternehmen i.S.v. § 186 Absatz 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- 4.3. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
- (a) für Spitzenbeträge;
  - (b) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem Betrag, der 10 Prozent des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder, wenn das Grundkapital dann niedriger ist, im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung nicht übersteigt, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 i.V.m. 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Auf die vorgenannte 10-Prozent-Grenze werden Aktien angerechnet, die auf Grund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erworben und gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden;
  - (c) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen zur Gewährung von neuen Aktien zum Zweck des unmittelbaren oder mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen und von sonstigen Vermögensgegenständen, einschließlich Darlehens- und sonstigen Verbindlichkeiten;
  - (d) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. –pflichten, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten

Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflichten zustände.

- 4.4. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital anzupassen.
5. Die Gesellschaft ist berechtigt, Sammelurkunden auszugeben. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

## § 6 Übernahme des Grundkapitals

1. Vom Grundkapital übernehmen im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß den Festsetzungen in nachstehender Ziffer 2:
  - 1.1 Herr Alexander Nothdurft 788.400 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 3.942.000,-;
  - 1.2 Frau Almut Nothdurft 940.00 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 4.700.000,-;
  - 1.3 Herr Arthur Nothdurft 1.443.200 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 7.216.000,-;
  - 1.4 Die ALNO Möbelwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung 4.000 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 20.000,-;
  - 1.5 Herr Gerold Nothdurft 940.000 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 4.700.000,-;
  - 1.6 Frau Heidelinde Nothdurft 940.000 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 4.700.000,-;
  - 1.7 Herr Oliver Nothdurft 788.400 Stammaktien im Nennbetrag von je DM 5,- und zum Ausgabebetrag von insgesamt DM 3.942.000,-.
2. Die Sacheinlagen werden dadurch geleistet, dass die ALNO Möbelwerke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft, Pfullendorf, an der die Ziffer 1 genannten Aktionäre beteiligt sind, mit Beschluss vom 02.05.1995 im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß §§ 190 ff. UmwG unter Zugrundelegung

der Umwandelungsbilanz zum 01.01.1995, 1.00 Uhr, in die ALNO Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

An der ALNO Möbelwerke GmbH & Co. Kommanditgesellschaft sind die Aktionäre wie folgt beteiligt (Festkapital):

Herr Arthur Nothdurft	DM	7.216.000,-
Herr Alexander Nothdurft	DM	3.942.000,-
Herr Oliver Nothdurft	DM	3.942.000,-
Herr Gerold Nothdurft	DM	4.700.000,-
Frau Almut Nothdurft	DM	4.700.000,-
Frau Heidelinde Nothdurft	DM	4.700.000,-
ALNO Möbelwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung	DM	20.000,-

### III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

#### III. 1. Vorstand

##### § 7 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden oder Sprecher ernennen.

##### § 8 Geschäftsordnung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder mit Zustimmung des Aufsichtsrates, wenn nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.
2. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass einzelne Vorstandsmitglieder oder die Vorstandsmitglieder mehrheitlich zur Geschäftsführung befugt sind.

##### § 9 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
2. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilen, die Gesellschaft alleine zu vertreten. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, soweit diese mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen.

##### § 10 Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands

1. Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Bestimmungen und Beschränkungen zu beachten, die nach dem Gesetz, der Satzung, einem Beschluss des Aufsichtsrats, einem Beschluss der Hauptversammlung oder der Geschäftsordnung des Vorstands in zulässiger Weise bestehen.
2. Die nachfolgenden Maßnahmen darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
  - 2.1 Die Feststellung der Unternehmensplanung (Jahresplanung sowie mittel- und langfristige Planung).
  - 2.2 Der Erwerb (auch im Wege der Gründung) sowie die Aufgabe von Beteiligungen an anderen Unternehmen (auch im Wege der Liquidation derselben), wenn der Verkehrswert im Einzelfall EUR 1 Mio. übersteigt.
  - 2.3 Die Überlassung von wesentlichen Teilen des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft an andere Unternehmen.
  - 2.4 Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen i. S. von §§ 291 ff. AktG mit anderen Unternehmen, soweit hierüber nicht die Hauptversammlung beschließt.
  - 2.5 Die Errichtung und Aufhebung von Niederlassungen im Ausland, wenn der Verkehrswert im Einzelfall EUR 3 Mio. übersteigt.
  - 2.6 Die Errichtung und Änderung der grundsätzlichen Organisationsstruktur.
  - 2.7. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Sicherheitsleistungen von mehr als EUR 5 Mio. im Einzelfall.
  - 2.8 Die Schaffung von allgemeinen Einrichtungen und Ordnungen der Unternehmensbeteiligung für Mitarbeiter und deren Änderung. Dasselbe gilt für allgemeine Einrichtungen und Ordnungen der Altersversorgung, gleich welcher Rechtsform.
3. Die vorstehenden Zustimmungserfordernisse gelten auch, soweit es sich bei den vorgenannten Maßnahmen nicht um solche der Gesellschaft selbst, sondern von Konzerngesellschaften handelt. Der Vorstand hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Konzerngesellschaften diese Maßnahmen nicht ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vornehmen.
4. Das Zustimmungserfordernis nach Abs. 2.2, 2.5, 2.7 und 3 entfällt, soweit der betreffenden Maßnahme bereits im Rahmen der Unternehmensplanung zugestimmt wurde, wobei die Maßnahme gesondert aus der Unternehmensplanung hervorgehen muss.
5. Die Verpflichtung des Vorstands, nach Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung von Vorstand oder Beschluss des Aufsichtsrats auch in anderen Fällen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats und/oder der Hauptversammlung einzuholen, bleibt unberührt.

### III. 2. Aufsichtsrat

#### § 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Amtsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Davon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und drei Mitglieder der Arbeitnehmer nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats oder für den gesamten Aufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds, es sei denn, die Hauptversammlung trifft eine andere Bestimmung. Der erste Aufsichtsrat wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31.12.1995 endende Geschäftsjahr beschließt.
3. Für Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der jeweiligen Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
4. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann jederzeit sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen. Die Niederlegung kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn der Aufsichtsrat zustimmt.

#### § 12 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen sind.
2. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

#### § 13 Willenserklärungen des Aufsichtsrats

1. Willenserklärungen werden für den Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben und entgegengenommen.

#### § 14 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Vertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt für jede Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Wahlleiter ist das älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters hat in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats zu erfolgen, die ohne besondere Einberufung nach der Hauptversammlung stattfindet, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre für eine neue Amtszeit bestellt worden sind oder mit der die Amtszeit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters geendet hat.
2. Scheiden der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus diesem Amt oder aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

#### § 15 Geschäftsordnung und Ausschüsse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die nach Beendigung einer Amtsperiode des Aufsichtsrats fortgilt, bis sie geändert wird.
2. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festsetzen. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats zu regeln.
3. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sind berechtigt, zur Beratung über einzelne Gegenstände Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuzuziehen.

#### § 16 Einberufung des Aufsichtsrats

1. Die Sitzung des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder unter Benutzung anderer Kommunikationsmittel einberufen.
2. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

#### § 17 Beschlussfassung

1. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
2. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht, und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Den nicht an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich ihre Stimme abzugeben. Der Beschluss wird



erst wirksam, wenn kein Mitglied, das an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat, innerhalb der Frist widersprochen hat.

3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Dies gilt auch für Wahlen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen.
6. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag (Stichentscheid); dies gilt auch bei Wahlen. Ein Stichentscheid steht – auch soweit der Vorsitzende an der Abstimmung nicht teilnimmt – dessen Stellvertreter nicht zu.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.
8. Außerhalb von Sitzungen können auf Anordnung des Vorsitzenden Beschlussfassungen auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Die Vorschriften für die Beschlussfassungen in Sitzungen gelten entsprechend.
9. Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden, soweit nicht Kraft zwingender Gesetzesbestimmung eine längere Frist gilt.

## § 18 Schweigepflicht

1. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht gilt auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Amt als Aufsichtsratsmitglied. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten.
2. Geheimnis im Sinne des Abs. 1 ist jede mit dem unternehmerischen oder betrieblichen Geschehen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass

ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu verneinen ist. Vertrauliche Angaben im Sinne des Abs. 1 sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet oder bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft oder des Mitteilenden bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können.

3. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, die es in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats erfahren hat und von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats im Vorwege schriftlich zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Weitergabe der betreffenden Information ist in diesem Falle zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats schriftlich zustimmt. Verweigert der Vorsitzende des Aufsichtsrats seine Zustimmung, so ist die Weitergabe der betreffenden Information nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats zulässig.

#### § 19 Vergütung des Aufsichtsrats

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung, die EUR 40.000,00 jährlich beträgt.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der in Abs. 1 bestimmten Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im zeitanteiligen Verhältnis geringere Vergütung.
3. Mitglieder in Aufsichtsratsausschüssen erhalten eine zusätzliche Vergütung von EUR 5.000,00 jährlich. Vorsitzende in Aufsichtsratsausschüssen erhalten das Doppelte.
4. Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung sowie auf die erstattbaren Auslagen entfallenden Umsatzsteuer.

### III. 3. Die Hauptversammlung

#### § 20 Einberufung und Ort der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung i. S. Von § 25 Abs. 3 dieser Satzung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
2. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.

3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das Recht des Aufsichtsrats oder anderer Personen zur Einberufung der Hauptversammlung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens 30 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (§ 21 Absatz 1). Der Tag der Hauptversammlung und der Tag der Einberufung sind hierbei nicht mitzurechnen. Die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung erfolgt im Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben.

#### § 21 Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nur berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform und in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
2. Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dies hat durch Vorlage eines in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu erfolgen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen und der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.

#### § 22 Stimmrecht

1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme.
2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht, ihren Widerruf und den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gilt die gesetzlich vorgesehene Form.

#### § 23 Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein vom Vorsitzenden bestimmtes anderes Aufsichtsratsmitglied, das Vertreter der Anteilseigner ist.
2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 23a Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.

§ 24 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
2. Im Falle der Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Ergibt sich bei Wahlen eine Stimmgleichheit für mehrere Wahlvorschläge, so ist für die Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

IV. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung, Entlastung

§ 25 Jahresabschluss und Geschäftsbericht, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Diese Unterlagen sind unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts mit diesem sowie mit dem Vorschlag für den Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht für die Aktionäre auszulegen. Die Verpflichtungen nach Satz 1 bestehen nicht, wenn die dort bezeichneten Dokumente für denselben Zeitraum über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sind.
3. Die Hauptversammlung beschließt alljährlich nach Entgegennahme des gemäß § 171 Abs. 2 AktG vom Aufsichtsrat zu erstattenden Berichts in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Wahl des Abschlussprüfers und in den im Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 26 Gewinnverwendung

1. Hat die Gesellschaft nur Stammaktien ausgegeben, so ist der Bilanzgewinn gleichmäßig auf alle Stammaktien zu verteilen.
2. Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie von dem Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträgen und eines etwaigen Verlustvortrages verbleibt, bis zu 50 % in andere Gewinnrücklagen einstellen. Das Recht der Hauptversammlung, über die Bildung anderer Gewinnrücklagen zu beschließen, wird hierdurch nicht berührt.

## V. Schlussbestimmungen

### § 27 Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft

Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen und von 90 % des Grundkapitals. Dies gilt gleichermaßen für eine formwechselnde Umwandlung der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

### § 28 Gründungskosten

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Steuern trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 170.000,- zuzüglich Gewerbesteuer bis zu einem Betrag in Höhe von DM 1.300.000,-.